



STADT : SALZBURG

Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Neuner
Tel. +43 662 8072 2199

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/01/49423/2026/002

30.6.2026

Betreff

Nachwahl auf die freigewordene Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters (ÖVP)
Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Amtsbericht

Aufgrund seines Ansuchens hat Herr Bürgermeister Bernhard Auinger Herrn Bürgermeister-Stellvertreter Mag. Dr. Florian Kreibich gemäß § 9 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Schreiben vom 3.7.2026 die Beurlaubung mit Ablauf des 14.7.2026 erteilt.

Dadurch wird die Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters vorzeitig frei. Gemäß § 24 (2) Salzburger Stadtrecht 1966 ist für den Rest der Amtsperiode binnen 14 Tagen eine Nachwahl nach den Bestimmungen des § 22 Salzburger Stadtrecht 1966 vorzunehmen. Die vorzeitig freigewordene Stelle ist aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl von der ÖVP zu besetzen.

Die Wahl kann gültig nur vorgenommen werden, wenn hierbei mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates und der betreffenden Fraktion anwesend sind (Fraktionswahl). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktion erhält. Die Wahl wird durch den Bürgermeister geleitet. Gemäß § 15 (4) Salzburger Stadtrecht 1966 sind alle Wahlen mit Stimmzettel vorzunehmen, sofern nicht anderes beschlossen wird.

Nach Abschluss des Wahlvorganges hat der neugewählte Bürgermeister-Stellvertreter gemäß § 21 (4) Salzburger Stadtrecht 1966 zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Nach Abgabe einer positiven Erklärung hat er in Entsprechung des § 23 (1) und (2) Salzburger Stadtrecht 1966 folgendes Gelöbnis in die Hand der Landeshauptfrau abzulegen.

Das Gelöbnis (das vom Magistratsdirektor verlesen wird) lautet:

„Ich gelobe, auch in meiner Eigenschaft als Bürgermeister-Stellvertreter, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Stadt Salzburg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Mit der Angelobung gilt das Amt gem. § 23 (3) Salzburger Stadtrecht 1966 als angetreten.

Der Dienststellenleiter:
Markus Neuner

Der Amtsleiter:
Mag. Karl Schupfer

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

Ergeht an:

1. MD/00-Magistratsdirektion
Frau Dr. Graf
2. MD/01-Repräsentation
3. MD/02-Bez Personalamt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>